

KINDERSCHUTZKONZEPT



**bewegungs
kindergarten fraxern**

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Über Uns.....	3
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	3
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4
2	. Risikoanalyse	7
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt	7
2.2	Gewaltformen	8
2.3	Risikofaktoren in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.....	8
3	Präventionsmaßnahmen.....	12
3.1	Personalvoraussetzungen	12
3.2	Haltung	12
3.3	Verhaltenskodex	14
3.4	Teamkultur	15
3.5	Beschwerdemanagement.....	16
3.5	Präventionsangebote für Kinder	17
4	Maßnahmen im Verdachtsfall.....	19
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende.....	19
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	20
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen	22
4.4	Umgang mit Falschvermutungen.....	23
5	Dokumentation, Evaluation und Mentoring.....	24
6	Anlaufstellen	25
7	Quellenangaben.....	26

I EINLEITUNG

I.1 ÜBER UNS

In unserem Kindergarten werden Kinder im Alter von 3-6 Jahren in zwei altersgemischten Gruppen von pädagogisch ausgebildetem Personal gefördert und betreut. Wir sehen den Kindergarten als besonderen Entwicklungsort, der sich an der Würde und Einmaligkeit eines jeden Kindes orientiert. Ein Ort der Freude, des Vertrauens, des Wohlfühlens und der erfahrbaren Demokratie.

Wir möchten die Kinder dort abholen, wo sie gerade in ihrer Entwicklung stehen und dabei ihre altersspezifischen und individuellen Bedürfnisse berücksichtigen.

Durch eine anregende Lern- und Erfahrungsumwelt wollen wir die Kinder motivieren, sich spielerisch mit sich und ihrer Umgebung auseinanderzusetzen. Auf diese Weise können die Kinder viele wichtige Erfahrungen und Erkenntnisse sammeln, die sie für ihre individuelle Entwicklung und die Entfaltung ihrer Potentiale benötigen. Die Kinder sollen sich als selbstwirksam erleben, kreativ sein und Ideen umsetzen können. Dafür wollen wir ihnen Zeit, Raum und die entsprechenden Rahmenbedingungen geben.

Wir sind ein Bewegungskindergarten. Bewegung ist ein fixer Bestandteil in unserem Kindergartenalltag. So gehen wir täglich auf den Spielplatz, haben regelmäßige Waldtage und besondere Sporttage, an denen die Kinder unterschiedliche Sportarten erproben können.

I.2 WARUM EIN KINDERSCHUTZKONZEPT

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Unser Grundsatz:

Kinder sollen sich in einer gewaltfreien Umgebung entwickeln und entfalten können. Wir möchten Kinder vor jeglicher Form von Gewalt schützen.

I.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZES

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind

verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Kinderrechte im Kindergarten

Uns ist es von größter Wichtigkeit, bei der Planung und beim Gestalten des Tagesablaufes auf die Rechte der Kinder zu achten. Der Bewusstseinsbildung schreiben wir dabei eine große Bedeutung zu. Kinder sollen ihre Rechte kennen und wissen, dass sie diese einfordern dürfen. Zusätzlich finden die Kinderrechte jährlich Platz in unserer Kindergartenzeitung, sodass sie auch für Eltern und Erziehungsberechtigte transparent werden.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2. RISIKOANALYSE

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 GRENZVERLETZUNGEN UND GEWALT

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 GEWALTFORMEN

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 RISIKOFAKTOREN IN DEN KINDERBILDUNGS- UND - BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Im Folgenden zeigen wir auf, wie wir mit bestimmten Situationen, in denen mögliche Risiken stecken, umgehen.

Bei allen pflegerischen Tätigkeiten, die in die Privatsphäre der Kinder eingreifen, hat das Kind das Recht, Hilfe durch bestimmte Personen abzulehnen.

Wickeln

Das Wickeln wird vom Kindergartenpersonal übernommen. Zum Schutz der Privatsphäre findet das Wickeln im Waschraum statt. Die Türe wird dabei jedoch nie ganz geschlossen. Wir entscheiden wie dringend das Wickeln notwendig ist. Beim Wickeln selbst versuchen wir sehr einfühlsam auf das Kind einzugehen, versprachlichen die einzelnen Schritte und lassen das Kind je nach Entwicklungsstand mithelfen.

Umziehen / Umgang mit Nacktheit

Bei uns im Kindergarten wird kein Kind gezwungen, sich aus- oder umzuziehen, z.B. Turnkleidung oder Badekleidung anziehen usw. Jedoch gibt es Situationen, in denen das Anziehen von frischer Kleidung unumgänglich ist. Hierbei gehen wir sehr einfühlsam auf die Kinder ein und respektieren ihren Wunsch auf Privatsphäre. Das Anziehen von frischer Unterwäsche findet immer im geschützten Bereich auf der Toilette statt. Das Kind darf sich selbstständig und unbeobachtet umziehen, wenn es dies motorisch schon alleine schafft. Auch der Wunsch sich selbstständig zu waschen respektieren wir. Bei Bedarf helfen wir dem Kind. Die Türe zum Waschraum ist dabei zum Schutz des Kindes immer halb geöffnet.

Toilettengang

Kinder sollen in privater Atmosphäre auf die Toilette gehen dürfen. Unsere Toilettentüren können von den Kindern innen verschlossen und im Notfall auch vom Personal von außen geöffnet werden. Auf Wunsch der Kinder geben wir beim WC-Gang Hilfestellung. Vor dem Öffnen der Toilettentür kündigen wir das Öffnen an und holen uns die Erlaubnis vom Kind ein. Wir fordern auch von den Kindern die Privatsphäre gegenseitig zu respektieren und folgende Regeln einzuhalten:

- Jedes Kind geht alleine auf die Toilette
- Niemand guckt über oder unter die Trennwand

Eincremen mit Sonnencreme

Im Sommer bitten wir die Eltern ihre Kinder vormittags und nachmittags bereits mit Sonnencreme eingecremt in den Kindergarten zu bringen. Auf Wunsch der Eltern achten wir darauf, dass sich Kinder, die über Mittag im Kindergarten sind, nachmittags nochmals eincremen. Die Kinder dürfen sich je nach Entwicklungsstand selbstständig eincremen. Bei Bedarf helfen wir ihnen.

Essen und Trinken im Kindergarten

Die Kinder bringen ihre eigene Trinkflasche mit und dürfen zu jeder Zeit trinken, wenn sie durstig sind. Zwischendurch machen wir Trinkpausen, um die Kinder ans Trinken zu erinnern. Die Kinder dürfen ihre eigene Jause mitbringen und haben ausreichend Zeit, diese gemütlich zu essen. Wir legen großen Wert auf eine gesunde Jause und bitten die Eltern dies zu

berücksichtigen. Jedes Kind darf selbst entscheiden wie viel und was es essen will. Beim Mittagessen dürfen sich die Kinder selbst so viel schöpfen, wie sie Hunger haben. Wir zwingen kein Kind etwas zu probieren, das es nicht möchte oder aufzuessen, wenn es satt ist. Verschätzt sich ein Kind beim Schöpfen, darf es den Rest übriglassen.

Ruhephase

Die Ruhephase findet nach dem Mittagessen statt und dauert ca. eine halbe Stunde. Dies ist eine ruhige und stille Zeit, um den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich zwischendurch zu erholen und für den Nachmittag Kraft zu tanken. Jedes Kind hat seinen eigenen Bereich, in dem es sich ausruhen kann und darf entscheiden ob es sitzen, liegen oder schlafen möchte. In der Ruhephase wird nicht gespielt. Wer nicht schlafen möchte, kann einem Hörspiel lauschen. Die pädagogische Fachkraft sitzt währenddessen auf einem Stuhl und ist für die Kinder da, wenn sie gebraucht wird.

Eingewöhnung

Wir legen großen Wert auf eine sanfte Eingewöhnung, in der das Kind genügend Zeit hat, um sich von seinen Bezugspersonen zu trennen, damit es sich voll Vertrauen auf die Aktivitäten im Kindergarten einlassen und sich mit den Spielmaterialien auseinandersetzen kann. Während der Eingewöhnung legen wir besonderes Augenmerk auf den emotionalen Zustand des Kindes. Wenn wir den Eindruck haben, dass der Einstieg in den Kindergarten noch zu früh ist, sprechen wir die Eltern darauf an.

Trennungsschmerzen treten in den ersten Kindergartenwochen, manchmal auch während der gesamten Kindergartenzeit, immer wieder auf. Nach einer erfolgreichen Eingewöhnung legen sich diese jedoch innerhalb weniger Minuten nach der Verabschiedung. Je nach familiärer Situation, haben Eltern nicht immer die Möglichkeit für eine lange Eingewöhnung bzw. ihr Kind zu Hause zu betreuen. Es kann deshalb durchaus vorkommen, dass sich Eltern schnell von ihrem Kind verabschieden müssen. In diesem Fall halten wir Kinder fest, damit die Eltern gehen können. Dies geschieht immer nur nach pädagogischer Einschätzung, nach genauem Beobachten des emotionalen Zustandes des Kindes und nach Absprache mit den Eltern. Sollte sich das Kind innerhalb weniger Minuten nicht beruhigen, kontaktieren wir umgehend die Eltern und führen mit ihnen ein Gespräch, um eine Lösung, zum Wohle des Kindes, zu finden.

Umgang mit Kindern mit hohem Aggressionspotential

Jedes Kind ist unterschiedlich, so auch ihr Wesen. Manche Kinder wissen oft nicht wohin mit ihrer Wut und müssen erst eine Strategie entwickeln, wie sie mit Gefühlen wie Wut und Frustration am besten gewaltfrei umgehen können. Wir unterstützen solche Kinder im Kindergarten so gut wie möglich. Die Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Institutionen ist jedoch unumgänglich, vor allem wenn andere Kinder zu Leidtragenden werden. Zum Schutz anderer Kinder oder auch zum Selbstschutz dürfen Kinder mit hohem Aggressionspotential in einer akuten Situation vom pädagogischen Personal festgehalten

werden, jedoch nur solange, bis keine Gefahr mehr besteht, dass das Kind sich selbst oder andere Kinder verletzt.

Zeigen Kinder ein auffällig aggressives Verhalten, bitten wir die Eltern um ein Gespräch, um gemeinsam nach Lösungsansätzen zu suchen. Oftmals können Therapien wie z.B. Ergotherapie oder psychologische Beratung das Kind in seiner Entwicklung sehr gut unterstützen und sich positiv auf das Verhalten auswirken.

Lange Betreuungszeiten

Ein Kindergarten tag ist für Kinder vergleichbar mit einem Arbeitstag für Erwachsene. Für Kinder ist ein Vormittag im Kindergarten sehr anstrengend. Neben Bildungsangeboten bei denen Konzentration und Aufmerksamkeit erforderlich sind, werden Kinder durchgehend mit visuellen und auditiven Reizen konfrontiert. Auch wenn wir den Kindern Rückzugsorte anbieten, können diese nie die Erholung geben, wie dies das Zuhause bieten würde. Kinder müssen trotzdem ständig mit anderen kooperieren und sich in die Gruppe einfügen. Deshalb ist es von enormer Wichtigkeit den Kindern genügend Erholung zu Hause zu gönnen. Zum Wohle des Kindes appellieren wir daher an die Eltern, gut auf den emotionalen Zustand ihres Kindes zu achten, seinen Wunsch nach einer kindergartenfreien Zeit zu berücksichtigen und nicht das volle Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen.

Regeln für Eltern und externe Personen im Kindergarten

Wir bitten die Eltern im Bereich des sozialen Miteinanders eine Vorbildwirkung einzunehmen und nicht vor ihrem Kind über andere Kinder auf negative Weise zu urteilen. Sollte es zwischen zwei Kindern ein Problem geben, dann bitten wir die Eltern, das Gespräch mit uns zu suchen, um eine Lösung zu finden. Das Maßregeln fremder Kinder ist eine Form der psychischen Gewalt und wird in unserer Einrichtung nicht geduldet. Sollten wir dies bemerken, weisen wir die Eltern darauf hin.

3 PRÄVENTIONSMABNAHMEN

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 PERSONALVORAUSSETZUNGEN

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

3.2 HALTUNG

Uns ist es ein großes Anliegen auf jedes Kind mit seinen Wünschen und Bedürfnissen bestmöglich einzugehen. Wir begegnen den Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Toleranz und nehmen jedes Kind an, wie es ist. Wir pflegen einen rücksichtsvollen, einfühlsamen und verständnisvollen Umgang mit den Kindern und achten auf eine liebevolle Sprache. Es ist uns wichtig, dass wir den Kindern positive Werte, die im sozialen Miteinander von Bedeutung sind, vorleben.

Grenzen geben dem Kind Halt, Orientierung und Sicherheit und regeln das soziale Miteinander. Deshalb fordern wir im Kindergarten gewisse Regeln ein und setzen, wenn nötig, auch Grenzen. Bei Überschreitung hat dies immer eine logische Konsequenz zur Folge. Uns ist wichtig, dass zwischen Grenzüberschreitung und Konsequenz ein logischer Zusammenhang besteht, damit Kinder aus ihrem Verhalten lernen können. Wir sind gegen jede Form von Bestrafung oder Ausschließen eines Kindes aus der Gruppe.

Unser Bild vom Kind

Jedes Kind ist einzigartig, mit eigenen, individuellen Wünschen und Bedürfnissen und trägt ein großes Potenzial in sich. Es will lernen, Neues ausprobieren und entdecken. Diese kindliche Neugierde ist die Motivation sich mit sich selbst und der eigenen Umwelt auseinander zu setzen.

Wir möchten mit vielfältigen Spielangeboten eine anregende Umgebung schaffen, um ganzheitliches Lernen zu fördern, sodass die Kinder zu selbstbewussten, selbstständigen Persönlichkeiten heranwachsen. Ebenso ist es uns wichtig, den Kindern Freiräume zu geben, um ihre Kreativität und ihre Ideen auszuleben.

Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten und haben Rechte, die wir im Kindergarten achten und respektieren.

Umgang mit Nähe und Distanz

Viele Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren suchen und brauchen oft körperliche Nähe zu Bezugspersonen, vor allem in Momenten des Schmerzes. Wir möchten den Kindern diese Nähe nicht verwehren und nehmen Kinder zum Trösten in den Arm und auf den Schoß und lassen sie an uns schmiegen, wenn sie das wollen. Körperkontakt entsteht auch häufig unter den Kindern beim Spielen oder beim gegenseitigen Trösten.

Gleichzeitig respektieren wir auch den Wunsch nach Distanz. Jedes Kind darf selbst entscheiden, ob es körperliche Nähe von Bezugspersonen/ anderen Kindern annehmen oder ausschlagen möchte und für wie lange der tröstende Körperkontakt erwünscht ist. Für Kinder denen körperliche Nähe unangenehm ist, bieten wir tröstende, ruhige Rückzugsorte, wie die Kuschelecke oder den eigenen Garderobenplatz, an.

Küsse als Zeichen der Zuwendung gehören in die Familie. Küsse zwischen Kindern oder zwischen Bezugsperson und Kind gibt es in unserer Einrichtung nicht.

3.3 VERHALTENSKODEX

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Unser Verhaltenskodex

Im Rahmen meiner pädagogischen Arbeit im Kindergarten Fraxern werde ich

- einen wertschätzenden, respektvollen und einfühlsamen Umgang mit Kindern, Eltern und Teammitgliedern pflegen
- für die Kinder ein ansprechendes, förderliches Lernumfeld schaffen, in dem sie sich wohl und sicher fühlen, damit sie sich zu starken Persönlichkeiten entwickeln können.
- eine kindgerechte, liebevolle und gewaltfreie Sprache sprechen und eine dementsprechende Wortwahl treffen.
- den Kindern zuhören und ihre Anliegen und Erzählungen ernst nehmen.
- Kinder vor jeglicher Form von Gewalt schützen und bei Anzeichen auf Gewalt umgehend Maßnahmen ergreifen, um die Gewalthandlung schnell zu stoppen.
- niemals physische, sexuelle oder emotionale Gewalt auf Kinder ausüben oder Kinder in irgendeiner Weise missbrauchen.
- die Rechte der Kinder achten und ihre persönlichen Grenzen, Entscheidungen und Meinungen respektieren.
- auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder professionell eingehen, das heißt unter anderem, ihren Wunsch nach körperlicher Distanz zu respektieren sowie Trost und Sicherheit vermitteln, indem ich den Kindern eine angemessene körperliche Nähe (z.B. im Arm halten, auf den Schoß nehmen) anbiete.
- bei der Jause und beim Mittagessen Kinder selbst entscheiden lassen, wieviel sie von etwas essen wollen und kein Kind zum Essen zwingen.
- bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, immer das Wohl des Kindes an erste Stelle rücken.

- nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder bei intimen Aufgaben (z.B. Toilettengang, Umziehen) helfen. Ich respektiere die Privatsphäre der Kinder.
- bei pflegerischen Tätigkeiten (z.B. Wickeln, Waschen, Umziehen, usw.) die Türe zum Schutz des Kindes immer etwas geöffnet halten.
- mit Daten und Informationen über die Kinder sorgsam umgehen und diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben.
- das Gespräch mit den Eltern suchen, wenn ein Kind aufgrund langer Bildungs- und Betreuungszeiten überfordert ist.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich

- die Verhaltensrichtlinien des Kindergarten Fraxern zu befolgen.
- dafür zu sorgen, dass alle, die in der Einrichtung mit den Kindern arbeiten, die Richtlinien kennen.
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und die Leitung oder den Träger darüber zu informieren.
- den Verdacht auf ein Gewalthandlung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu melden.

Datum, Ort

Unterschrift

3.4 TEAMKULTUR

Im Team pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Es ist uns wichtig, ein offenes Ohr füreinander zu haben und die gegenseitigen Anliegen ernst zu nehmen. Wir möchten uns gegenseitig stärken und uns unterstützen, wenn jemand in bestimmten Situationen Hilfe benötigt. Wir halten regelmäßige Klein-, Kern- und Großteams ab, um gemeinsam zu planen, uns auszutauschen, zu evaluieren und einander konstruktive Kritik zu geben. Es ist uns ein großes Anliegen, dass sich bei uns jede*r wohlfühlt und mit Freude ihrer*seiner pädagogischen Arbeit nachgehen kann.

3.5 BESCHWERDEMANAGEMENT

Alle Beteiligten in unserer Einrichtung sollen die Möglichkeit haben sich zu beschweren.

Kinder

Bei Kindern sind Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden. Vor allem junge Kinder können Unzufriedenheit oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken. (vgl. Maywald, 2022, S.75)

Wir möchten den Kindern im Kindergarten einen geschützten Raum bieten, indem sie sich wohlfühlen und Vertrauen zu uns aufbauen können, sodass sie sich trauen, uns ihre Gefühle und Bedürfnisse mitzuteilen. Es ist uns wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass alle Gefühle im Kindergarten erlaubt sind und Platz haben. In regelmäßigen Erzählrunden im Morgenkreis haben die Kinder die Möglichkeit von schönen oder unschönen Erlebnissen zu erzählen. Wir haben immer ein offenes Ohr für die Erzählungen und Anliegen der Kinder und beobachten die emotionale Befindlichkeit der Kinder und nehmen Verhaltensveränderungen wahr.

Anzeichen für erlebte Gewalt können sein:

weinen, schreien, körperliches und verbales Wehren, zurückziehen, schlagen, nicht teilnehmen, nicht reden, nicht reagieren, zurückweichen, zögerlich oder ängstlich reagieren, häufiges krank sein, „nein“ oder „stop“ sagen

Eltern

Sollte es ein Problem geben, dann bitten wir die Eltern im Vertrauen auf uns zuzukommen und uns anzusprechen. Wir vereinbaren sehr gerne ein Gespräch, um eine Lösung zu finden.

Personal

Teamsitzungen sollen auch einen Raum sein, um bestimmte Themen und Probleme anzusprechen und sich gegenseitig konstruktive Kritik zu geben.

Das Personal hat immer die Möglichkeit sich bei Problemen mit Kolleg*innen, Eltern oder Kindern an die Leitung oder an den Träger zu wenden. Auf Wunsch werden Beschwerden und Anliegen vertraulich behandelt.

3.5 PRÄVENTIONSANGEBOTE FÜR KINDER

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Umgang mit kindlicher Sexualität

Sexualerziehung im Kindergarten heißt für uns vor allem gemeinsam mit den Kindern Gefühle zu thematisieren und sie im Finden und Erkennen der eigenen Identität zu unterstützen. Wir möchten die Kinder ermutigen, eigene Grenzen zu ziehen und sich trauen „Nein“ und „Stop“ zu sagen, wenn sie etwas als unangenehm empfinden, ganz im Sinne des Themas „Mein Körper gehört mir“. Gleichzeitig wollen wir sie dafür sensibilisieren Grenzen anderer wahrzunehmen, zu respektieren und dementsprechend zu handeln.

Im Alter zwischen 0 und 6 Jahren zeigen Kinder Interesse am Entdecken des eigenen Körpers und der Körper ihre Spielkameraden. Diese Art von Körperspielen gehört zu einer normalen Entwicklung eines Kindes. Da wir jedoch die unterschiedlichen Meinungen der Eltern zu diesem Thema akzeptieren und die Schamgrenzen der Kinder achten und respektieren, bieten wir keine gezielten Angebote diesbezüglich im Kindergarten an. Stattdessen besprechen wir bei Interesse anhand von altersgerechten Sachbüchern den Körper und achten dabei auf eine korrekte Benennung aller Körperteile.

Beteiligungskultur

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand sollen die Kinder in unserer Einrichtung ein Mitspracherecht erhalten und in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden.

Selbstbestimmung:

Kinder werden in Entscheidungsfindungen von uns unterstützt und bestärkt. Sie dürfen z.B. im Freispiel Spiel- und Spielpartner selbstständig wählen und entscheiden welche pädagogische Fachkraft bei pflegerischen Tätigkeiten Hilfeleistung geben soll.

Mitbestimmung:

Anhand von Kinderkonferenzen geben wir den Kindern die Möglichkeit mitzusprechen und demokratisch abzustimmen, um sich auf einen Vorschlag zu einigen (z.B. Mitgestaltung des Tagesablaufes, Wahl des nächsten thematischen Schwerpunktes).

Stärkung der Persönlichkeit:

Wir ermutigen die Kinder dazu, schwierige Situationen oder Konflikte in einem ersten Schritt allein zu bewältigen und stehen ihnen bei Bedarf helfend zur Seite. Da wir den Kindern Werte wie Respekt, Empathie, Toleranz usw. vorleben, lernen die Kinder einen wertschätzenden und liebevollen Umgang miteinander zu pflegen. Um die Frustrationstoleranz zu erweitern, konfrontieren wir Kinder mit Spielen, die Erfolg und Misserfolg thematisieren. Auch hierbei spielt die Vorbildwirkung eine große Rolle, anhand der die Kinder lernen und eigene Strategien entwickeln. Mit verschiedenen Spielen, in denen sich Kinder in den Mittelpunkt stellen und sich präsentieren können, sowie gezielt eingesetztem Lob stärken wir das Selbstbewusstsein. Musik und Bewegung fördern die emotionale Ausgeglichenheit der Kinder, weshalb wir darauf achten, diese zwei Bildungsbereiche täglich im Alltag einzubauen.

4 MASSNAHMEN IM VERDACHTSFALL

Wir haben einen klaren Interventionsplan entwickelt, der dann zum Einsatz kommt, wenn ein Verdacht auf Gewalt an einem Kind aufkommt. Ziel des Interventionsplans ist es, den Verdacht rasch zu klären, um bei einer Bestätigung des Verdachts die Gewalthandlung schnell zu beenden, sowie eine weiterführende Hilfe für alle Beteiligten zu finden und einen nachhaltigen Schutz für die Betroffenen zu schaffen.

4.1 GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT DURCH MITARBEITENDE

In der Praxis kann es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte kommen.

Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehensweise bei leichtem grenzverletzenden Verhalten

- Wir suchen das Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, um diese auf das Fehlverhalten aufmerksam zu machen.
- Im Team analysieren wir, wie es zur Grenzüberschreitung kam und suchen nach einer Lösung, damit sich das Fehlverhalten zukünftig nicht wiederholt. Z.B. der Einsatz einer weiteren pädagogischen Fachkraft zur Entlastung bestimmter Situationen, Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Coaching, Supervision, ...), Fortbildungsangebote zum Thema Umgang mit herausfordernden Kindern
- Wenn nötig, wird die Leitung oder die Eltern zu einem klärenden Gespräch miteinbezogen.

- Die pädagogische Fachkraft entschuldigt sich beim Kind und bei allen Beteiligten.
- Kommt es trotz Handlungen und mehrmaliger Gespräche mit der Leitung immer wieder zu beobachtbarem grenzverletzendem Verhalten, wird der Träger hinzugezogen.
- Der Träger entscheidet als letztes Mittel über arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen.

Vorgehensweise bei Verdacht auf ein schwerwiegendes grenzverletzendes Verhalten / Gewalt:

- Die Mitarbeiter*innen leiten den Verdacht umgehend an die Leitung weiter. Gemeinsam wird die Situation analysiert.
- Die Leitung meldet den Verdacht beim Träger und informiert sich bei der Kinder- und Jugendhilfe über die weitere Vorgehensweise.
- Der Träger, die Leitung, sowie die*der beobachtende Mitarbeiter*in führen ein Gespräch mit der betroffenen pädagogischen Fachkraft.
- Bestätigt sich der Verdacht, machen wir eine Meldung bei der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft.
- Der Träger entscheidet über arbeits- und strafrechtliche Maßnahmen.
- Die Eltern werden informiert und für ein Gespräch hinzugezogen.
- Gemeinsam wird eine weiterführende Hilfe für alle Beteiligten gesucht.

4.2 GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT UNTER KINDERN

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass die Rechte und Grenzen der anderen Kinder zu akzeptieren sind. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Kinder kommen im Kindergarten oft erstmals in Kontakt mit anderen Kindern. Umgangsformen, die für das soziale Miteinander von Bedeutung sind, sowie eine gewaltfreie Konfliktfähigkeit müssen Kinder erst lernen. Im gemeinsamen Spiel kommt es daher oftmals zu Konflikten. Nicht selten fühlen sich Kinder in solch einer Situation überfordert und

versuchen sich z.B. mit Schlagen als letzten Ausweg zu wehren. Wir lehren den Kindern im Kindergarten eine gewaltfreie Konfliktkultur vor und geben den Kindern verschiedene Konfliktlösungsideen, sodass sie sich ein Repertoire aneignen und zukünftig Konflikte selbstständig verbal austragen können.

Im sozialen Miteinander fordern wir von den Kindern bestimmte Regeln ein:

- Wir schlagen, zwicken, beißen nicht.
- Wir verwenden keine Schimpfwörter.
- Wir dürfen anderen mitteilen, wenn uns etwas nicht gefällt.
- Jeder muss ein „Nein“ oder „Stop“ des anderen akzeptieren und darauf reagieren.
- Wenn man jemanden absichtlich oder unabsichtlich verletzt hat, entschuldigt man sich dafür.

Vorgehensweise bei grenzverletzendem Verhalten / Gewalt unter Kindern:

- Wir führen mit dem übergriffigen Kind ein Gespräch und erklären ihm, weshalb sein Verhalten verletzend war. Wir zeigen dem Kind alternative, gewaltfreie Konfliktlösungen auf und helfen ihm Strategien zu entwickeln, um mit Gefühlen wie Wut und Frustration umzugehen, ohne andere zu verletzen.
- Mit konkreten Fragen wie z.B. „wie fühlt sich das Kind wohl, wenn du das machst?“, versuchen wir Empathie anzuregen.
- Wir stellen Regeln auf und setzen klare Grenzen mit logischen Konsequenzen.
- Wenn das Verhalten eines Kindes ein nicht mehr tragbares Ausmaß annimmt und alle bisherigen pädagogischen Maßnahmen keinen Erfolg zeigen, führen wir mit den Eltern ein Gespräch.
- In weiterer Folge klären wir Eltern über die Notwendigkeit auf, externe therapeutische Unterstützung für ihr Kind aufzusuchen.
- Wenn nötig, holen wir uns Unterstützung und Beratung von externen Stellen.

4.3 GEWALT UND VERNACHLÄSSIGUNG VON AUßEN

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff).

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)

- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung von außen:

- Beobachtungen und Schilderungen der Kinder werden genau dokumentiert
- Die Beobachtungen werden im Team analysiert, besprochen und gemeinsam wird eine Entscheidung getroffen.
- Die Eltern werden zu einem klärenden Gespräch in den Kindergarten gebeten.
- Bei Verdacht auf schwerwiegenden Gewaltshandlungen (z.B. sexueller Missbrauch oder Gefahr in Verzug) nehmen wir erst Kontakt mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft auf, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen und professionelle Unterstützung zu erhalten.
- Bestätigt sich der Verdacht oder bleibt der Verdacht auch nach einem Gespräch mit den Eltern bestehen, übermitteln wir eine Meldung an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft. Die Eltern und der Träger werden über die Meldung informiert.
- Mit Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe wird ein weiteres Vorgehen besprochen und dokumentiert.

4.4. UMGANG MIT FALSCHVERMUTUNGEN

Werden Personen, sei es im Team oder im privaten Umfeld des Kindes fälschlicherweise für etwas beschuldigt, das sie nicht begangen haben, ist dies keine einfache Situation. Wir verstehen, dass dies Gefühle der Enttäuschung, Verletztheit und Wut auslösen können. In solchen Fällen ist es uns wichtig, sich bei der betroffenen Person zu entschuldigen. Wir nehmen uns Zeit für ein klärendes Gespräch mit allen Beteiligten. Tritt eine Falschvermutung innerhalb des privaten Umfeldes des Kindes auf, wahren wir der Familie gegenüber weiterhin unsere pädagogische Professionalität, um zum Wohle des Kindes, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wiederherzustellen. Sollte sich ein Verdacht innerhalb des Teams nicht bestätigen, ist Supervision bestimmt hilfreich, um gegenseitiges Vertrauen wiederaufzubauen.

5 DOKUMENTATION, EVALUATION UND MENTORING

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzeptes kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte werden bei einer Dokumentation berücksichtigt:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- welche Personen sind beteiligt?
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen;

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch gelebt wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Kinderschutz ist ein Thema, das in Teamsitzungen regelmäßig aufgegriffen wird. Neu eingestelltes Personal machen wir bereits bei der Einstellung mit unserem Kinderschutzkonzept vertraut.

Anhand unseres Evaluierungsbogens wird unser Kinderschutzkonzept alle drei Jahre analysiert – außer es gab besondere Vorkommnisse. Die daraus gezogenen Schlüsse werden gegebenenfalls für Änderungen im Konzept herangezogen.

6 ANLAUFSTELLEN

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7 QUELLENANGABEN

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023 <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Deckblatt Bild, aufgerufen am 04.12.23, www.pixaby.co

